

In Ergänzung zu seinem Artikel "Standardisierung der Aussonderung aus den elektronischen Personenstandsregistern" im [Archivar Heft 01 von Februar 2017](#) (S. 9 ff) führt Peter Worm folgendes aus:

„Laut Personenstandsrecht ist innerhalb des sogenannten Fortführungszeitraumes, der für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für Geburtenregister 110 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre beträgt, das jeweilige Standesamt für die rechtssichere Aufbewahrung verantwortlich. Erst danach sind die dauerhaft aufzubewahrenden Erst- und Sicherungsregister den jeweils zuständigen Archiven anzubieten. Zunächst einmal, so scheint es daher, haben die betroffenen Archive bis zum Jahre 2039 ausreichend Zeit, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Das Personenstandsrecht sieht jedoch auch vor, dass die Standesämter Papierregistereinträge elektronisch nacherfassen dürfen. Die ursprünglichen Einträge im Papierregister verlieren dadurch ihre urkundliche Qualität und erhalten den Status von Sammelakten. Maßgeblich und rechtsrelevant wird der Eintrag im elektronischen Register. Die Nacherfassung einzelner Einträge ist gängige Praxis in den Standesämtern. Ganze Register werden jedoch eher selten in das elektronische Medium überführt. Anbietungen von solchen Einzeleinträgen aus dem elektronischen Personenstandsregister sind also schon in den nächsten Jahren zu erwarten. Seitens der betroffenen Archive ist daher Handlungsbedarf gegeben, die Modalitäten der Übernahme elektronischer Personenstandsregister möglichst zeitnah zu regeln.“